



Nutzungsordnung für mobile Endgeräte der Regionalen Schule mit Grundschule Zehna

Dorfstraße 49
18276 Zehna

Telefon: 038458 20214
E-Mail-Adresse: schulleitung@schule-zehna.de
Internet: www.schule-zehna.de

Schulleiter: Steffen Zorn

1. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für das gesamte Schulgelände, den Unterricht, die Pausen, den Ganztagsbereich sowie für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Sie gelten für private Smartphones sowie grundsätzlich auch für Smartwatches und vergleichbare private digitale Endgeräte.

2. Klassen 1 bis 6

Die Nutzung privater Smartphones ist während des gesamten Schulbetriebs grundsätzlich nicht gestattet. Die Geräte dürfen mitgeführt werden, müssen jedoch ausgeschaltet und in der Schultasche oder an einem von der Schule bestimmten sicheren Ort (z.B. Handyhotel) aufbewahrt werden.

Ausnahmen bilden (medizinische) Notfälle. Bei dringendem Kontakt zur Familie, bei gesundheitlichen Gründen oder vergleichbaren besonderen persönlichen Erfordernissen entscheidet die Schulleitung über die Regelung.

3. Klassen 7 bis 9

Auch in den Klassen 7 bis 9 ist die private Nutzung von Smartphones während des gesamten Schulbetriebs grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund eines Nachteilsausgleichs oder bei dringendem familiärem Kontakt werden durch die Schulleitung geregelt.

4. Klasse 10

Für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 können klar definierte Nutzungszeiten und Nutzungsbereiche eingerichtet werden. Die private Smartphone-Nutzung ist nur innerhalb dieser festgelegten Bereiche bzw. Zeiten zulässig. Während des Unterrichts gilt grundsätzlich: Smartphones werden nur dann genutzt, wenn dies von der Lehrkraft ausdrücklich für eine konkrete und pädagogisch begründete Lernsituation erlaubt wird.

Die Schulkonferenz beauftragt die Schulleitung, geeignete Bereiche und Zeiten festzulegen und diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.

Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund eines Nachteilsausgleichs oder bei dringendem familiärem Kontakt werden durch die Schulleitung geregelt.

5. Unterricht und schulische digitale Geräte

Für den digitalen Unterricht müssen in Klasse 1 bis 9 schulisch bereitgestellte bzw. schulisch administrierte Tablets und Laptops eingesetzt werden. Private Smartphones sollen im Unterricht grundsätzlich nicht als reguläres Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Eine Nutzung privater Smartphones kann in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft nur in Klasse 10 erfolgen.

6. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Das Anfertigen, Speichern oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder anderen Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist untersagt. Insbesondere sind Aufnahmen von Unterrichtssituationen, Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften ohne entsprechende Genehmigung nicht zulässig.

7. Prüfungen und Leistungsnachweise

Bei Klassenarbeiten, Tests, Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen sind private digitale Endgeräte grundsätzlich auszuschalten und an dem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen. Die Nutzung digitaler Geräte oder digitaler Dienste zur Erbringung einer Leistung in Klasse 10 ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich durch die Lehrkraft vorgesehen und freigegeben wurde.

8. Ausnahmen und Notfälle

Die Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige gesundheitliche oder sicherheitsbezogene Maßnahmen verhindert werden. Insbesondere muss die Nutzung eines digitalen Endgerätes in medizinischen Notfällen bzw. zur Alarmierung notwendiger Hilfe jederzeit ermöglicht werden.

Individuelle Regelungen aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund von Barrierefreiheit oder eines Nachteilsausgleichs werden durch die Schulleitung nach schriftlichem Antrag durch die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten getroffen.

9. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei einem Verstoß gegen die geltende Nutzungsordnung kann ein unerlaubt genutztes Smartphone bzw. digitales Endgerät unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorübergehend eingezogen werden. Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich am Ende des jeweiligen Unterrichtstages.

Bei wiederholten Verstößen gegen die beschlossene Nutzungsordnung kann das eingezogene digitale Endgerät im Sekretariat verwahrt werden. Die Abholung hat in diesem Fall durch die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Herausgabe des unerlaubt genutzten digitalen Endgeräts, werden die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten informiert. Darüber hinaus können, unter Beachtung der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen, geeignete schulische Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Durch die Schulkonferenz am 07.10.2026 beschlossen, gültig ab 26.10.2026.

Steuder
Name/Unterschrift Elternrat

L. Beggerow
Name/Unterschrift Schülerrat

St
Unterschrift Schulleiter

Stamm Stamm
Name/Unterschrift Lehrerrat